

Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Modification de l'ordonnance sur les épizooties, de l'ordonnance sur la protection des animaux et de l'annexe à l'ordonnance concernant le Système d'information du Service vétérinaire public

Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, dell'ordinanza sulla protezione degli animali e dell'allegato all'ordinanza concernente il Sistema d'informazione per il Servizio veterinario pubblico

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST

Adresse : Brunnmattstrasse 13, 3174 Thörishaus

Kontaktperson : Sarina Keller, Rechtsdienst

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : sarina.keller@gstsvs.ch

Datum : 20.12.2013

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titel (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2013** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Anhörung bis 31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zu den Anhörungsvorlagen
2. - 4. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Verordnungen

Anhörung bis 31. Dezember 2013

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anhörungsvorlagen

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Die Stellungnahme beruht auf der konsolidierten Meinung der Fachsektionen der GST.

Bei den Vorschlägen zur Änderung bezüglich der Hunderegistrierung ist ausserordentlich wichtig, dass die Datenhoheit der bei ANIS registrierten Hunde und Katzen zentral bei der Eidg Konferenz der KT liegt und nicht mehr 27 Verträge von ANIS mit jedem einzelnen Kanton abgeschlossen werden.

In diversen Stellungnahmen von Sektionen der GST wurde der Wunsch geäussert, dass bei Anhörungen ein Vergleich zum bestehenden Gesetzestext einfacher wäre. Wenn Änderungen vorgeschlagen werden oder ganze Absätze wegfallen, so ist es nur mit grossem Aufwand möglich, den Vergleich mit der ursprünglichen Fassung zu machen.

Anhörung bis 31. Dezember 2013

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15d Abs. 3 und 4	Diese Bestimmungen für Herdebuchpferde sind nicht relevant für die Tierseuchenbekämpfung. Sie gehören allenfalls in die Tierzuchtverordnung. Würden sie in der Tierseuchenverordnung bleiben, so müsste klar gestellt werden, dass für Vollzug und Kontrolle nicht der Veterinärdienst zuständig ist.	Streichen oder ergänzen mit ...“ der Vollzug und die Kontrolle obliegt den für die Zucht zuständigen Behörden“
Art. 15d Abs. 1 Art. 15dbis Abs. 1	Der Grundpass soll insbesondere die für die Tierseuchenbekämpfung und Lebensmittelsicherheit notwendigen Angaben enthalten. Gemäss Vorschlag sollen dies die Angaben nach Art. 15d Abs. 1 Buchstaben a-e sein. Dies bedeutet, dass die Angaben gemäss den Buchstaben f und g nicht mehr im Grundpass aufgeführt sind. Somit fehlen für die Kontrollpersonen in den Schlachtbetrieben wichtige Informationen zur Lebensmittelsicherheit und wird der Pass nicht zu einem zentralen Element für die Veterinärbehörde. Zudem wird in der TSV der Begriff Grundpass verwendet, bei der praktischen Anwendung im Agate wird jedoch der Begriff Grundidentifizierung verwendet. Hier braucht es eine Anpassung.	Ergänzung von Art. 15dbis Abs. 1: “Als Grundpass gilt der Passrohling mit den Daten nach Artikel 15. Absatz 1 Buchstaben a-g.”
Art. 61 Abs. 6	Tierärzte, die praktizieren, sind nicht für freilebende Wildtiere zuständig, dürfen sie ja auch nicht behandeln. So ist zu klären, dass es sich hier in Ergänzung zu Absatz 1 um freilebende Wildtiere handelt und deshalb die amtlichen Tierärzte zu kontaktieren sind.	„... bei freilebenden Wildtieren und unverzüglich einem amtlichen Tierarzt zu melden. „
Art. 184 und Art. 185	Es ist wichtig, dass Betriebe welche ausländischen Samen oder Embryonen einsetzen, sofort unter Sperre ersten Grades gesetzt werden oder die besamten Sauen unter Quarantäne stehen. Geschieht dies erst, wenn positive Resultate vorliegen, ist das viel zu spät. Es wird so ein Spiessrutenlauf mit der Zeit. PRRS kann sich über die Luft über mehrere Kilometer ausbreiten, also sind die Anforderungen an eine Quarantäne sehr hoch. Absondern reicht nicht. Bis negative Resultate vorliegen dauert es ja etwa fünf Wochen, weil erst nach 28 Tagen getestet werden kann. Der Betrieb ist also lange gesperrt und das ist auch gut so.	Frist bis zur Probenahme überprüfen.

Anhörung bis 31. Dezember 2013

	<p>Beim letzten Ausbruch hatten wir Glück, aber das können wir nicht immer beanspruchen. Sobald Klinik in unkontrollierten Betrieben auftritt, ist die Sache gelaufen. Zusätzlich sind wir ganz klar der Meinung, dass positive Betriebe gemerzt werden müssen. Das Test and kill System ist zu unsicher.</p>	
<p>Art. 245e</p>	<p>Die Teilsanierungen, welche über vierzig Jahre durchgeführt wurden haben sich bewährt. Deshalb ist es für uns unsinnig, bei EP immer eine Totalsanierung zu fordern. Falls es die Umgebung zulässt, das heisst im Umkreis von 3 Kilometern keine andere Schweine gehalten werden, steht einer Teilsanierung nichts im Wege.</p>	<p>Die Änderung wird von der GST abgelehnt. Teilsanierungen sind weiterhin zuzulassen. <i>Oder</i> Zustimmung in Kombination mit Änderung Art. 245h Abs. 1 wie folgt: <i>„Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes werden nicht entschädigt.“</i></p>

Anhörung bis 31. Dezember 2013

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSchV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Anhörung bis 31. Dezember 2013

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)